

Wohnen. Wohlfühlen. Leben.



## Entsprechenserklärung 2011

Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG:

Die GAG Immobilien AG wird den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den folgenden sieben Ausnahmen (Einladung zur Hauptversammlung, Briefwahl, Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung, Nominierungsausschuss, konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, ausreichende Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder und erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats) entsprechen.

Die GAG Immobilien AG hat im Zeitraum vom 8. April 2010 bis zum 2. Juli 2010 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 und im Zeitraum vom 3. Juli 2010 bis zum 29. März 2011 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den folgenden Ausnahmen Einladung zur Hauptversammlung, Briefwahl, Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung, Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands, Nominierungsausschuss, konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, ausreichende Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats, individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats und Zeitpunkt der Veröffentlichung des Konzernabschlusses entsprochen.

- **Einladung zur Hauptversammlung**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 2.3.2, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, sofern die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. Die GAG Immobilien AG übermittelt die Einberufung nebst Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege nur den Aktionären, Aktionärsvereinigungen und Finanzdienstleistern, die dies verlangen und zu diesem Zweck ihre E-Mail-Adresse angeben. Ein elektronischer Versand an sämtliche Aktionäre ist nicht möglich, da deren E-Mail-Adressen nicht bekannt sind. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird die Einberufung nebst zugehörigen Unterlagen an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre in Papierform übersandt und ist über die Internetseite der Gesellschaft sowie den elektronischen Bundesanzeiger und Medien mit europaweiter Verbreitung zugänglich.

- Briefwahl

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 2.3.3 Satz 2, dass die Gesellschaft die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen soll. Die durch das ARUG eröffnete Möglichkeit der Briefwahl ist noch mit zahlreichen rechtlichen und praktischen Problemen behaftet. Vor diesem Hintergrund und in Ansehung des mit der Briefwahl verbundenen administrativen Aufwands sowie der Möglichkeit, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg per E-Mail zu bevollmächtigen, verzichtet die GAG Immobilien AG einstweilen auf die Anwendung dieser Empfehlung.

- Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, bei Abschluss einer Directors' and Officers' Liability Insurance (Vermögensschadenshaftpflichtversicherung) einen der gesetzlichen Regelung für Vorstände entsprechenden Selbstbehalt für den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu vereinbaren. Die GAG Immobilien AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine D&O-Versicherung ohne organspezifischen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrats wird nach Ansicht der GAG Immobilien AG durch Vereinbarung eines der Empfehlung entsprechenden Selbstbehalts nicht zusätzlich gefördert.

- Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.1, ein Mitglied des Vorstands zu dessen Vorsitzenden oder Sprecher zu ernennen. In Anbetracht der Größe des Vorstands und der in der Geschäftsordnung für den Vorstand getroffenen Regelungen zur Ressortzuständigkeit und zur Zusammenarbeit sowie Information der Vorstandsmitglieder ist die ordnungsgemäße Koordination zwischen den Vorstandsmitgliedern und die von der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder geprägte Leitung der Gesellschaft grundsätzlich gewährleistet. Daher wurde bislang davon abgesehen, ein Vorstandsmitglied zum Sprecher oder Vorsitzenden zu ernennen. Mit Wirkung zum 1. Juni 2011 hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt.

- Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem der Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex liegt der Gedanke zugrunde, dass in Form eines transparenten, planvollen Verfahrens geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat gefunden werden sollen. In Anbetracht der Anteilseignerstruktur der GAG Immobilien AG und der daraus resultierenden gesetzlichen Bindungen für die Besetzung des Aufsichtsrats wird dieser Empfehlung nicht gefolgt.

- Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der DCGK enthält in Ziffer 5.4.1 Empfehlungen, konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu benennen, die unter anderem eine feste Altersgrenze für seine Mitglieder berücksichtigen sollen, diese bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen und die Ziele und den Stand ihrer Umsetzung im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen. Da die Amtsperiode der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats erst mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung

im Geschäftsjahr 2015 endet, wird dieser Empfehlung einstweilen noch nicht entsprochen. Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht bislang nicht, weil die Eignung für das Amt des Aufsichtsrats mit den übrigen, in Ziffer 5.4.1 genannten Kriterien sichergestellt werden kann und nicht von einer starren Altersgrenze abhängig ist.

- **Ausreichende Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder**

In Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird empfohlen, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören soll. In Anbetracht der Anteilseignerstruktur der GAG Immobilien AG und der daraus resultierenden gesetzlichen Bindungen für die Besetzung des Aufsichtsrats wird dieser Empfehlung nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat verfügt über ein Mitglied, das die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllt.

- **Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats**

In Ziffer 5.4.6 Absatz 2 empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex eine erfolgsorientierte Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit in § 14 der Satzung in Verbindung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2001 festgelegt. Danach ist eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Funktion des Aufsichtsrates als Kontroll- und Beratungsorgan ohne direkten Einfluss auf das Ergebnis erscheint eine erfolgsbezogene Vergütung für den Aufsichtsrat nicht sinnvoll. Außerdem wird nach Ansicht der Gesellschaft das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrats durch Vereinbarung einer erfolgsorientierten Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich gefördert.

- **Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats**

Ziffer 5.4.6 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt die individualisierte Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Aufgrund der moderaten Vergütung wurde im Geschäftsbericht 2009 auf eine individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung verzichtet. Ab dem Geschäftsjahr 2010 erfolgt gemäß § 17 der Satzung eine individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats.

- **Zeitpunkt Publikation Konzernabschluss**

Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 nicht binnen 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten gemäß § 325 Abs. 4 HGB, öffentlich zugänglich gemacht, weil der damit verbundene Aufwand für ein mittelständisch geprägtes Unternehmen ungebührlich hoch war. Aufgrund der Umstellung auf SAP als Konzernsoftware wird der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 innerhalb der 90-Tage-Frist veröffentlicht werden können.

Köln, den 30. März 2011

Der Vorstand

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates